

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 24. Oktober 2013 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Musikwissenschaft erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Musikwissenschaft oder
2. einen artverwandten musikbezogenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
3. den Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, wobei im Wahlbereich mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Fach Musikwissenschaft erfolgreich absolviert sein müssen, oder
4. einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, wobei Leistungen erbracht sein müssen, die ein Äquivalent zu den in Nr. 3 geforderten Leistungen darstellen,

oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.

- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 HsFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann

- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
 - ein knappes Motivationsschreiben mit Begründung des Studienwunsches.
- (3) Die Bewerbung zur Eignungsfeststellungsprüfung muss für das Sommersemester bis zum 20. Februar, für das Wintersemester bis zum 20. August schriftlich beim Institut für Musikwissenschaft eingereicht werden (Ausschlussfristen).
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Musikwissenschaft geeignet erscheint. Für die Feststellung der Eignung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen.
- (2) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, wird die Eignung durch die Kommission unmittelbar festgestellt. Alle übrigen Bewerber/innen er einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrungen versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet zweimal jährlich im Institut für Musikwissenschaft statt.
- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Musikwissenschaft vom 7. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31, S. 34 bis 39) außer Kraft.

- (2) Diese Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften am 18. Juni 2013 beschlossen. Sie wurde am 24. Oktober 2013 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 13. Dezember 2013

i.V.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin